

# **Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit dem Koalitionsvertrag für Baden-Württemberg vom Mai 2021 wurden ambitionierte Ziele zu Bürokratieabbau und Digitalisierung in Baden-Württemberg vereinbart. Modernes und bürgerliches Staatshandeln erfordert die Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verwaltungsprozessen. Um hier gemeinsam mit Adressaten praxistaugliche Lösungen zu erarbeiten, wurde im Juli 2023 die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ins Leben gerufen.

Die Entlastungsallianz hat 2024 drei Entlastungspakete mit insgesamt 170 Maßnahmen beschlossen, wodurch eine Vielzahl von Verfahren vereinfacht und Belastungen abgebaut werden sollen. Wesentliche Vorhaben werden in eigenständigen Fachgesetzen geregelt oder durch Rechtsverordnungen umgesetzt. Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen. Sie sind das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und den in der Entlastungsallianz mitwirkenden Vertreterinnen und Vertretern der Kommunal- und Wirtschaftsverbände.

### B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz werden einzelne Verwaltungsverfahren in Baden-Württemberg effizienter gestaltet und überflüssig gewordene Regelungen abgeschafft. Die Änderungen dienen darüber hinaus der Klarstellung, Vereinfachung, Anpassung an Bundesrecht und zur redaktionellen Überarbeitung.

### C. Alternativen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist zur Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen erforderlich. Für die enthaltenen Regelungen sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Entwurf angestrebte Ziel, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand

erreichen könnten. Alternativ könnte zum Teil an den bisherigen Regelungen festgehalten werden.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Insbesondere gilt dies auch für die Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die stufenweise Einführung einer modifizierten Pauschale. Diese soll im Vergleich zu der bislang praktizierten nachlaufenden Spitzabrechnung der fraglichen Aufwendungen ihrem Anspruch nach für den Landeshaushalt weder kostspieliger noch günstiger werden, da das Land eine in der Gesamtbetrachtung über alle Stadt- und Landkreise hinweg auskömmliche Aufwandsertstattung anstrebt. Es wird lediglich die Abrechnungsform „von spitz auf pauschal“ umgestellt; inhaltliche Änderungen zum Umfang der Abrechnung sind damit nicht verbunden.

#### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderungen entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. Des Weiteren sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten, vielmehr werden die Gesetzesänderungen zu Entlastungen führen. Die Änderungen sind im Wesentlichen auf Beschlüsse der Entlastungsallianz und ihrer Mitglieder aus Fachressorts, Kommunal- und Wirtschaftsverbänden zurückzuführen. Die in den Facharbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen sind das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Praxis, Vollzugsebene und Regelungsgebern, was ihre Praktikabilität als auch Umsetzbarkeit gewährleistet. Von weiteren Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

#### F. Nachhaltigkeits-Check

Für die Änderungen, die verschiedene Fachgesetze und -verordnungen betreffen, werden positive Auswirkungen auf den Zielbereich „leistungsfähige Verwaltung“ prognostiziert. Von der Abschaffung entbehrlicher Regelungen und den geplanten Vereinfachungen werden insbesondere Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die zuständigen Verwaltungseinheiten profitieren. Freiwerdende Kapazitäten in den jeweiligen Verwaltungen haben zudem das Potential, die Produktivität in den einzelnen Verwaltungseinheiten zukünftig zu steigern. Für die übrigen Zielbereiche sind keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

## G. Digitalauglichkeits-Check

Für die Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die stufenweise Einführung einer modifizierten Pauschale ist ein Digitalauglichkeits-Check erfolgt. Dieser unterstreicht die Digitalauglichkeit des Vorhabens.

Ergänzend wurden aufgrund eines Hinweises seitens der Prüfstelle Digitalauglichkeit zwei weitere Vorgaben des Regelbereinigungsgesetzes auf ihre Digitalauglichkeit hin geprüft:

Artikel 9 § 6a Absatz 4 Änderung des Bildungszeitgesetzes BW: Soweit dort eine schriftliche oder elektronische Änderung vorgegeben wird, soll bewusst an diesen beiden Möglichkeiten festgehalten und keine rein digitale Abwicklung vorgesehen werden, damit weiterhin alle Kommunikationswege genutzt werden können.

Artikel 6 § 21 Absatz 5 Naturschutzgesetz: Soweit dort eine Anzeigepflicht geregelt ist, wurde eine elektronische Anzeige geprüft. § 21 Abs. 5 Naturschutzgesetz sieht aber keine Formvorgabe vor und steht insofern auch einer elektronischen oder (späteren) digitalen Abwicklung des Prozesses nicht entgegen. Das Naturschutzgesetz verlangt an mehreren Stellen eine Anzeige. Rechtlich wäre es nun schwierig, nur an einer Stelle im Gesetz eine Ergänzung vorzunehmen. Dies würde eine Abweichung gegenüber den anderen Regelungen bedeuten und sollte insofern nur im Rahmen einer „großen Lösung“ erfolgen. Mit Blick auf die Zielrichtung und Dimension des vorliegenden Regelungsvorhabens ist eine Integration dieser großen Lösung im Rahmen des Regelungsbereinigungsgesetzes nicht möglich.

Durch die weiteren Regelungen sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Daher wurde im Übrigen von Digitalauglichkeits-Checks abgesehen.

## H. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

# Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften

(Regelungsbereinigungsgesetz)

Vom TT. Monat JJJJ

## INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 2 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg
- Artikel 4 Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser
- Artikel 5 Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
- Artikel 6 Änderung des Naturschutzgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg
- Artikel 9 Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 10 Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 sowie der Badischen Landesschlichtungsordnung
- Artikel 11 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

- Artikel 12 Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung
- Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 14 Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Landeswaldgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
- Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1  
Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190) geändert worden ist, wird § 9 Absatz 2 Satz 3 aufgehoben.

Artikel 2  
Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„sowohl nach Landesrecht als auch für nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige oder vorprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme soweit Regelungen in § 20 getroffen werden.“.

2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben, Plänen und Programmen ist das Regierungspräsidium. Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, ist die federführende Behörde zuständig.“

4. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Diese Vorschriften gelten für die informationspflichtigen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2.“

### Artikel 3 Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Im Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 389), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43) geändert worden ist, wird § 114 aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 4 Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBI. S. 157), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 389, 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Gewerbegebieten und“ gestrichen und das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Absatz 4 Satz 3 WG“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 4 Satz 3 WG“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) wird § 32 aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 6

### Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung“

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 21 werden die Absätze 4 bis 8 durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind im Außenbereich unzulässig. Dies gilt nicht für folgende Werbeanlagen und Hinweisschilder, soweit diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,

2. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen,

3. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten,

4. Hinweisschilder auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten.

(5) Die Errichtung folgender Werbeanlagen, Wegweiser oder Hinweisschilder im Außenbereich ist der Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen:

1. Wegweiser, die auf in der freien Landschaft befindliche Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen,
2. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten,
3. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,
4. Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen. Der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Naturschutzbehörde kann die Errichtung untersagen oder von Auflagen abhängig machen, wenn dies aus Gründen des Natur-, Landschafts- oder Artenschutzes erforderlich ist. Äußert sich die Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nicht, kann mit der Errichtung begonnen werden. Erfolgt die Errichtung ohne die erforderliche Anzeige, ist § 17 Absatz 8 des BNatSchG entsprechend anzuwenden.

(6) Die Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme von den Absätzen 2 und 4 Satz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulassen.

(7) Zulassung und Bewilligung der Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(8) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sind

die Absätze 4 bis 7 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Errichtung enthalten.“.

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 7

### Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBI. S. 71), das zuletzt durch Art. 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in § 1 des Bundesgesetzes genannten“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Abs. 1 und 2“ werden gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „Bundesgesetzes“ werden die Wörter „zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Sonderbeiträge“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „Gebühren“ werden die Worte „und Auslagen“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
    - bb) Die Worte „die Jahresrechnung“ werden durch die Worte „Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 7 wird zu § 6.
7. Der bisherige § 9 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl I 1956 S. 920) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
8. Der bisherige § 10 wird zu § 8.

## Artikel 8

### Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 12 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
  - b) Die Wörter „Absätze 1 bis 7“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

3. § 15 Absatz 1 Nummer 1 Ziffer e) wird aufgehoben.

## Artikel 9

### Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW)

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a angefügt:

#### „§ 6a Schiedsstelle

(1) Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine Schiedsstelle eingerichtet, welche bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Die Schiedsstelle beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Ist der Anbieter einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme nicht als Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 anerkannt, kann die Schiedsstelle nicht angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzender oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Alle drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung per Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schiedsstelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Vor Beschreiten des Rechtswegs ist die Schiedsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch verpflichtend anzurufen. Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen

werden. Sowohl die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, bei welcher oder bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens sieben Werktagen nach Anrufung.

(4) Möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Entscheidung über den Bildungszeitantrag nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. August eines Jahres“ durch die Wörter „beim Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

(b) Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 10

### Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 und der Badischen Landesschlichtungsordnung

Das Kontrollratsgesetz Nr. 35 betreffend das Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nummer 10 vom 31. August 1946, S. 174), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 17. Februar 1950, S. 103) geändert worden ist und die Badische Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 (Bad. GVBl 1950 S. 69), die zuletzt durch Art. 54 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## Artikel 11

### Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegericht vom 19. Dezember 2013 (GBI. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Pauschalen nach §§ 15 und 21“ durch die Wörter „Aufwanderstattungsleistungen nach § 15“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 15

##### Aufwanderstattung

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die Aufwendungen, die diesen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der vorläufigen Unterbringung nach § 7 entstehen. Die Aufwanderstattung erfolgt grundsätzlich pauschal.

(2) Erstattet werden die Aufwendungen für personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und liegenschaftsbezogene Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung sowie für Aufwendungen nach § 18 Absatz 4, soweit diese notwendig sind.

(3) Das Nähere regelt die oberste Aufnahmeverwaltung durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung sollen auch Festlegungen zur Evaluation der Aufwanderstattungsregelungen getroffen und bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen diese angepasst werden können.“

3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „von 135 Euro“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die oberste Aufnahmeverwaltung durch Rechtsverordnung.“

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21

##### Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Absatz 1 werden die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung der dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 3 vorangegangenen Kalenderjahre seit 2015 bis einschließlich 2025 auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung betragsscharf abgerechnet, soweit für die fraglichen Kalenderjahre nicht bereits durch eine solche Rechtsverordnung rückwirkend neue, kreisindividuelle Pauschalen festgesetzt worden sind. Diese betragsscharfe Abrechnung ergänzt die pauschale Ausgabenerstattung nach § 15 FlüAG in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung. Ihre nähere Ausgestaltung regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.
- (2) Abweichend von § 15 Absatz 2 und unbeschadet des Absatzes 1 werden die Liegenschaftsaufwendungen für die Kalenderjahre bis einschließlich 2029 betragsscharf erstattet. Die nähere Ausgestaltung dieser Aufwanderstattung regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.“

## Artikel 12

Verordnung des Justizministeriums über die Erstattung der Aufwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Rahmen der vorläufigen Unterbringung  
(Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung - FlüAGErstVO)

Vom

Aufgrund des § 15 Absatz 3, § 18 Absatz 4 und § 21 Absatz 1 und Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBI. S. 493), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom TT. Monat JJJJ (GBL. XXXX) geändert worden ist, wird verordnet:

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Erstattungsverfahren

- (1) Zum Zweck der Aufwanderstattung nach § 15 Absatz 1 FlüAG überweist das Regierungspräsidium Karlsruhe den Stadt- und Landkreisen auf Anforderung für jede zugeteilte und aufgenommene Person monatlich eine Pauschale.
- (2) Die Stadt- und Landkreise können die Pauschalen nach Absatz 1 frühestens drei Kalendermonate nach Ablauf des jeweils abzurechnenden Monats, in dem die betreffende zugeteilte Person von der zuständigen unteren Aufnahmebehörde im Sinne des § 7 FlüAG vorläufig untergebracht gewesen ist, anfordern. Die Anforderung erfolgt formlos auf elektronischem Wege nach einem von der Erstattungsbehörde zu bestimmenden Verfahren.
- (3) Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie zur Sicherung der Gesundheit für vorläufig untergebrachte Personen, die im Einzelfall über 20 000 Euro pro Person und Kalenderjahr liegen, werden auf Antrag in voller Höhe betragsscharf erstattet. Der Antrag ist mittels der Erhebungsunterlagen nach Anlage 1 jeweils zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres elektronisch bei der zuständigen höheren Aufnahmebehörde einzureichen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr.
- (4) Liegenschaftsbezogene Aufwendungen nach § 21 Absatz 2 FlüAG werden auf Antrag betragsscharf erstattet. Der Antrag ist unter Verwendung der Erhebungsunterlagen nach Anlage 2 jeweils zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres elektronisch bei der zuständigen höheren Aufnahmebehörde einzureichen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr.
- (5) Die zuständige höhere Aufnahmebehörde kann in begründeten Einzelfällen auf formlosen elektronischen Antrag eine Fristverlängerung zur Einreichung der Erhebungsunterlagen nach den Absätzen 3 und 4 einräumen.
- (6) Die oberste Aufnahmebehörde aktualisiert die Mustererhebungsbögen nach den Anlagen 1 und 2 für das jeweilige Abrechnungsjahr und erlässt, soweit erforderlich, Hinweise, wie diese auszufüllen sind.

## § 2

### Nachlaufende Spitzabrechnung

- (1) Zum Zweck der betragsscharfen Abrechnung nach § 21 Absatz 1 FlüAG melden die Stadt- und Landkreise bis zu einer von der obersten Aufnahmebehörde zu

bestimmenden Frist unter Verwendung der Erhebungsunterlagen nach Anlage 3 der zuständigen höheren Aufnahmebehörde die ihnen im jeweiligen Abrechnungsjahr im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstandenen Ausgaben elektronisch. Die oberste Aufnahmebehörde erlässt im Anschluss eine Verordnung nach § 15 Absatz 4 FlüAG in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung, mit der sie für Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG, die im Abrechnungsjahr zugeteilt worden sind, rückwirkend eine neue, kreisindividuelle Pauschale nach 15 Absatz 1 FlüAG in dessen bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung festsetzt. Diese Pauschalen sind jeweils so zu bemessen, dass sie, multipliziert mit der Zahl der dem betreffenden Stadt- oder Landkreis im Abrechnungsjahr zugeteilten Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG, unbeschadet des Satzes 5 die geltend gemachten erstattungsfähigen Ausgaben abdeckt. Die neu festzusetzenden Pauschalen sind kaufmännisch auf einen vollen Euro-Betrag zu runden.

(2) Soweit das Produkt aus der nach Absatz 1 neu festgesetzten Pauschale und der Anzahl der dem betreffenden Stadt- oder Landkreis im Abrechnungsjahr zugeteilten Personen nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG die vom Land für das jeweilige Abrechnungsjahr bereits erbrachten Erstattungsleistungen übersteigt, ist der Differenzbetrag nachzuerstatten. Soweit die vom Land an den betreffenden Stadt- oder Landkreis für das jeweilige Abrechnungsjahr bereits erbrachten Erstattungsleistungen das Produkt aus der nach Absatz 1 neu festgesetzten Pauschale und der Anzahl der dem Stadt- oder Landkreis im Abrechnungsjahr zugeteilten Personen nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG übersteigen, ist der Differenzbetrag dem Land zurückzuerstatten.

(3) Die oberste Aufnahmebehörde aktualisiert die Mustererhebungsbögen nach Anlage 3 für das jeweilige Abrechnungsjahr und erlässt, soweit erforderlich, Hinweise, wie diese zu auszufüllen sind.

### § 3 Prüfrecht

(1) Die Prüfung der im Rahmen der Abrechnungsverfahren nach § 1 Absatz 3 und 4 sowie nach § 2 gemeldeten Ausgaben obliegt den höheren Aufnahmebehörden.

(2) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, den höheren Aufnahmebehörden auf Verlangen das Vorliegen der tatsächlichen Erstattungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die höheren Aufnahmebehörden können zur Feststellung der Ordnungsgemäßheit der geltend gemachten Erstattungsansprüche die diese

begründenden Unterlagen vor Ort einsehen oder anfordern.

(3) Über den als Ergebnis der betragsscharfen Abrechnungen nach § 1 Absatz 3 und 4 zu erstattenden Betrag entscheidet die zuständige höhere Aufnahmebehörde durch Verwaltungsakt.

## Abschnitt 2

### Pauschale Ausgabenerstattung

#### § 4

##### Pauschale nach § 1 Absatz 1

(1) Die Pauschale nach § 1 Abs. 1 setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale und einem kreisindividuellen Liegenschaftsanteil.

(2) Mit der Grundpauschale werden die Aufwendungen für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Aufwendungen entsprechend § 18 Abs. 4 FlüAG erstattet. Sie beträgt jährlich:

1. Für Personen, die nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind: 4.480,80 Euro;

2. Für Personen, die dem Grunde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind: 10.860,27 Euro.

(3) Der kreisindividuelle Liegenschaftsanteil ist erstmals für das Kalenderjahr 2030, festzusetzen.

(4) Der Erstattungszeitraum beginnt mit dem Anfang des Monats, in welchem eine Person in die vorläufige Unterbringung aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in welchem die vorläufige Unterbringung entsprechend § 9 Absatz 1, 2 oder 4 FlüAG endet. Zeiträume, in denen die vorläufige Unterbringung im Einzelfall gemäß § 9 Absatz 3 FlüAG oder gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 FlüAG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 FlüAG fortgesetzt wird, bleiben unberücksichtigt.

#### § 5

##### Pauschalbetrag für die Aufnahme in die Anschlussunterbringung

Der Pauschalbetrag nach § 18 Absatz 4 FlüAG beträgt 161,00 Euro.

### Abschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen

#### § 6 Vorgriffszahlungen

(1) Auf voraussichtliche Guthaben aus den betragsscharfen Abrechnungen nach § 2 werden den Stadt- und Landkreisen auf Antrag Vorgriffszahlungen gewährt. Die geleisteten Vorgriffszahlungen werden bei der endgültigen Abrechnung entsprechend berücksichtigt. Zu viel geleistete Zahlungen sind an das Land zurückzuzahlen. Die Verrechnung erfolgt im Zuge des jeweiligen Erstattungsverfahrens.

(2) Die Vorgriffszahlungen nach Absatz 1 erfolgen in Höhe von 60 Prozent des zu erwartenden Erstattungsbetrages, bezogen auf mindestens ein zurückliegendes Halbjahr. Der Antrag kann formlos elektronisch unter Angabe der Nettoaufwendungen, abzüglich bereits abzusetzender Erträge gestellt werden.

#### § 7 Dynamisierung

Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 und der Pauschalenbetrag nach § 5 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt nach dem Gesetz über die Preisstatistik nach der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 13, S. 3) geändert worden ist, in dessen jeweils gültiger Fassung veröffentlichten durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für Deutschland zum 31. Dezember des Vorjahres.

#### § 8 Evaluation

(1) Die Erstattung der Aufwendungen mittels der Grundpauschale nach § 4 soll im Wege eines Vergleichs mit den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise in den Kalenderjahren 2023 bis 2025 überprüft werden. Dabei soll die Entwicklung der tatsächlichen Aufwendungen mit der Fortschreibung der Grundpauschale anhand des vom Statistischen Bundesamt gemäß dem Gesetz über

die Preisstatistik in dessen jeweils gültiger Fassung veröffentlichten durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für Deutschland verglichen werden.

(2) Der für die Stadt- und Landkreise nach § 4 Absatz 3 festzusetzende kreisindividuelle Liegenschaftsanteil der Pauschale soll im Jahr 2033 evaluiert werden.

**Erhebungsbogen zur Überprüfung der Pauschale  
nach dem FlüAG für das Jahr 20xx\***

**Stadt-/Landkreis:**

Bitte gesonderte Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 1 Absatz 6 FlüAGERstVO  
beachten!

**Personen in der vorläufigen Unterbringung**

**Personenanzahl  
20xx\***

1 Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung 20xx\*, für die Pauschalrevision relevante Personenzahl

**Kostenintensive Einzelfälle der Krankenausgaben nach  
AsylbLG**

2	Kostenintensive Einzelfälle der Krankenausgaben nach AsylbLG für Personen rechtmäßig in der vorläufigen Unterbringung ab 20 000 € (Gesamtsumme)	
3	<b>Anzahl Einzelfälle</b>	<b>Einzelbeträge</b>
	Fall 1	Betrag in Euro
	Fall 2	Betrag in Euro
	usw.	usw.

4 Ansprechpartner für Rückfragen:  
(Name, Telefon, E-Mail)

Datum, gez. Name

Die Richtigkeit der Angaben wird  
bestätigt:

\*Erhebungszeitraum

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 4)

**Erhebungsbogen zur Überprüfung der Pauschale  
nach dem FlüAG für das Jahr 20xx\***

Stadt-/Landkreis:	
-------------------	--

Bitte gesonderte Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 1 Absatz 6  
FlüAGERstVO beachten !

**Personen in der vorläufigen Unterbringung**

**Personen-  
anzahl 20xx\***

1	Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung 20xx* für die Pauschalrevision relevante Personenzahl	
---	--	--

**Erträge (ohne Erträge aus Pauschalen des Landes)**

**20xx\***

2	Gebühren und Erstattungen sowie sonstige Erträge im Bereich Liegenschaften	
3	(durchschnitl. Erträge pro Person in vorl. Unterbringung)	

**Aufwendungen**

**20xx\***

4.1	Fixe liegenschaftsbezogene Aufwendungen (ohne Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen für Mietobjekte sowie ohne kalkulatorische Zinsen - vgl. Zeilen 6 bis 7)		Abzug Fehlbelegerquote* <sup>2</sup>
4.2	<b>Variable liegenschaftsbezogene Aufwendungen</b>		
4a	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Hausmeister ( <i>nachrichtlich</i> ) – Betrag		
4b	davon eingesetztes Hausmeisterpersonal ( <i>nachrichtlich</i> ) – Anzahl VZÄ		
4c	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Wohnheimleitung ( <i>nachrichtlich</i> ) – Betrag		
4d	davon eingesetztes Personal für Wohnheimleitung ( <i>nachrichtlich</i> ) – Anzahl VZÄ		
4e	Summe der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen		
5	(durchschnitl. Liegenschaftsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)		

\*<sup>2</sup> Die Fehlbelegerquote wird anhand der Belegungsliste für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Diese wird nach § 1 Absatz 6 FlüAGERstVO durch die oberste Aufnahmebehörde, soweit erforderlich, erlassen und aktualisiert.

**Stadt-/Landkreis:**

	<b>Zusätzlich zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen</b>	<b>EURO</b>
6	zahlungswirksame Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte des Jahres 20xx*	
7	Auszahlungen <u>und</u> Aufwendungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung, etc.)	

8	<b>Summe der Aufwendungen</b>	
9	(durchschnittl. Aufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	

10	<b>Haushalts- und Rechnungsführung 20xx*</b> <b>auf der Grundlage</b> <b>(bitte ankreuzen)</b>	Doppik	Kameralistik
	(bitte ankreuzen)		

11	Ansprechpartner für Rückfragen: (Name, Telefon, E-Mail)	

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Datum, gez. Name

\*Erhebungszeitraum

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 3)

**Erhebungsbogen zur Überprüfung der Pauschale  
nach dem FlüAG für das Jahr 20xx\***

**Stadt-/Landkreis:**

Bitte gesonderte Hinweise zur Erfassung der Daten  
nach § 2 Absatz 3 FlüAGErstVO beachten !

**Personen in der vorläufigen Unterbringung**

**Personenanzahl  
20xx\***

1 Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen  
der vorläufigen Unterbringung 20xx\* für die  
Pauschalrevision relevante Personenzahl

**Erträge** (ohne Erträge aus Pauschalen des  
Landes)

**20xx\***

2 Gebühren und Erstattungen sowie sonstige Erträge Liegenschaften	
3 weitere Erträge und Erstattungen Dritter (z.B. aus Verwaltung, Leistung, Betreuung)	
4 Summe der Erträge ohne Pauschalen	
5 (durchschnitl. Erträge pro Person in vorl. Unterbringung)	

**Aufwendungen**

**20xx\***

6.1	<b>Fixe liegenschaftsbezogene Aufwendungen</b> ( <b>ohne</b> Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen für Mietobjekte sowie <b>ohne</b> kalkulatorische Zinsen - vgl. Zeilen 31 bis 32)		<b>Abzug Fehlbeleger- quote**2</b>
6.2	<b>Variable liegenschaftsbezogene Aufwendungen</b>		

<b>Stadt-/Landkreis:</b>	
--------------------------	--

6a	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Hausmeister <i>(nachrichtlich)</i>	
6b	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Wohnheimleitung <i>(nachrichtlich)</i>	
6c	Summe der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen	
7	(durchschnittl. Liegenschaftsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	

### **Verwaltungsaufwendungen**

*(ohne Aufwendungen für die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen zum Vollzug des AsylbLG/SGB und für die Bearbeitung von Gebührenangelegenheiten)*

8	unmittelbar verbuchter sächlicher Verwaltungsaufwand - ohne Betreuung	<b>Abzug Produktgruppe 11.1</b>
9	+ Interne Leistungsverrechnungen (nur eingeschränkt zu berücksichtigen, siehe Hinweise)	
10	(durchschnittl. sächl. Verwaltungsaufwand pro Person in vorl. Unterbringung)	<b>Abzug Produktgruppe 11.1</b>
11	unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen - ohne Betreuungspersonal/Betreuungsanteile	
12	+ Interne Leistungsverrechnungen (nur eingeschränkt zu berücksichtigen, siehe Hinweise)	
13	(durchschnittl. Personalaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	
14	Verwaltungsaufwendungen insgesamt	
15	(durchschnittl. Verwaltungsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	

**Stadt-/Landkreis:**

		Pauschaler Abzug Fehlbele- gerquote	Personen- scharfe Erfassung/ Einzelfall
<b>Leistungsausgaben nach AsylbLG</b>			
16	Leistungen nach dem AsylbLG (ohne Krankenausgaben)		
17	Leistungsausgaben für jüdische Zuwanderer und sonstige Flüchtlinge während der vorläufigen Unterbringung (nur kommunaler Anteil)		
18	Leistungsausgaben insgesamt		
19	(durchschnittl. Leistungsausgaben pro Person in vorl. Unterbringung)		
<b>Krankenausgaben nach AsylbLG</b>			
20	Krankenausgaben nach AsylbLG während der vorläufigen Unterbringung		
21	Krankenausgaben für jüdische Zuwanderer und sonstige Flüchtlinge während der vorl. Unterbringung (soweit vom Stadt- oder Landkreis zu tragen)		
22	Krankenausgaben insgesamt		
23	(durchschnittl. Krankenausgaben pro Person in vorl. Unterbringung)		
24	Flüchtlingssozialarbeit und <b>Betreuungsaufwendungen</b> einschließlich Betreuung durch eigenes Personal		
25	(durchschnittl. Betreuungsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)		
26	<b>Aufwand nach § 18 (4) FlüAG</b>		
27	<b>Summe der Aufwendungen</b>		
28	(durchschnittl. Aufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)		

<b>Stadt-/Landkreis:</b>		
<b>Ergänzend zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen:</b>		VZÄ
29	eingesetzte Hausmeister	
30	eingesetzte Wohnheimleitung	
<b>Zusätzlich zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen</b>		EURO
31	zahlungswirksame Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte des Jahres 20xx*	
32	Auszahlungen <u>und</u> Aufwendungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung, etc.)	
<b>Ergänzend zu den Verwaltungsaufwendungen:</b>		VZÄ
33	eingesetztes eigenes Personal für die Verwaltung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung	
<b>Ergänzend zu den Leistungsausgaben:</b>		Sachleistungen      Geldleistungen
34	Art der Leistungsgewährung (bitte ankreuzen)	
<b>Ergänzend zu den Krankenausgaben nach AsylbLG:</b>		20 000 - 40 000 €      über 40.000 €
35	Anzahl kostenintensiver* Einzelfälle (während des Asylverfahrens und während der vorl. Unterbringung)	
Soweit die Aufwendungen der jeweiligen kostenintensiven Einzelfälle bekannt sind, diese bitte gesondert im Tabellenblatt "Krankenausgaben Einzelbeträge" eintragen.		
<p>*kostenintensiv = über dem jeweiligen Betrag je Person während des Erhebungszeitraums</p>		

**Stadt-/Landkreis:**

<b>Ergänzend zu den Betreuungsaufwendungen (Flüchtlingssozialarbeit):</b>	VZÄ	tatsächlicher Betreuungsschlüssel
36 eingesetztes Betreuungspersonal		

<b>Haushalts- und Rechnungsführung 20xx*</b> <b>auf der Grundlage</b> <b>(bitte ankreuzen)</b>	Doppik	Kameralistik
(bitte ankreuzen)		

38 Ansprechpartner für Rückfragen: (Name, Telefon, E-Mail)	

Die Richtigkeit der Angaben  
wird bestätigt:

\_\_\_\_\_ Datum, gez. Name

\*Erhebungszeitraum

\*<sup>2</sup> Die Fehlbelegerquote wird anhand der Belegungsliste für das jeweilige  
Abrechnungsjahr ermittelt. Diese wird nach § 1 Absatz 6 FlüAGErstVO durch die  
oberste Aufnahmebehörde, soweit erforderlich, erlassen und aktualisiert.

## Artikel 13

### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die unter Artikel 12 erlassene Verordnung kann auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

## Artikel 14

### Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

In § 44 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBI. S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBI. 2024 Nr. 85) geändert worden ist, wird in Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und Satz 3 aufgehoben.

## Artikel 15

### Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Bodenfruchtbarkeit“ durch die Wörter „die Fruchtbarkeit sowie Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens“ ersetzt.
2. Dem Wortlaut von § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird folgender Halbsatz vorangestellt:

„flächiges Befahren außerhalb von Feinerschließungslinien im Zuge der Holzernte grundsätzlich zu unterlassen.“

3. In § 15 Absatz 7 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wald“ die Wörter „oder zur Waldbrandvorsorge“ eingefügt.
  4. § 16 wird aufgehoben.
- 
5. § 17 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Jahren“ gestrichen.
    - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 
6. In § 20 Absatz 1 werden nach dem Wort „Körperschaftswald“ die Wörter „ab einer Forstbetriebsgröße von über 5 Hektar“ eingefügt
  7. § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Bodens soll durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.“
  8. § 27 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  9. § 37 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Hat die Forstbehörde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
  10. § 44 Absatz 2 wird aufgehoben.
  11. § 51 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch die Wörter „enthält in der Regel“ ersetzt und das Wort „enthalten“ gestrichen.
    - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
  12. § 77a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort: „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
  - b) in Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1“ durch die Wörter „Erreichung der Zwecke des § 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.
13. § 88 Absatz 4 wird aufgehoben.

## Artikel 16

### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 1a des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBI. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Oktober 2008 (GBI. S. 313,329) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
3. Im neuen Absatz 1 wird das Wort „anderer“ gestrichen.
4. Im neuen Absatz 2 wird der Text „ kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 „ durch den Text „ kann im Falle des Absatzes 1 „ ersetzt.

## Artikel 17

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 11 am 1. Januar 2026 und Artikel 12 am 2. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Mit dem Koalitionsvertrag für Baden-Württemberg vom Mai 2021 wurden ambitionierte Ziele zu Bürokratieabbau und Digitalisierung in Baden-Württemberg vereinbart. Modernes und bürgernahes Staatshandeln erfordert die Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verwaltungsprozessen. Um hier gemeinsam mit Adressaten praxistaugliche Lösungen zu erarbeiten, wurde im Juli 2023 die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Die Allianz hat sich zum Ziel gesetzt, bürokratische und belastende Anliegen der Unternehmen als auch unserer Bürgerinnen und Bürger zu identifizieren und kontinuierliche Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Entlastungsallianz hat bisher drei Entlastungspakete mit insgesamt 170 Maßnahmen beschlossen, wodurch eine Vielzahl von Verfahren vereinfacht und Belastungen abgebaut werden sollen. Die Umsetzung erfolgt auf verschiedenen Wegen. Wesentliche Vorhaben werden in eigenständigen Fachgesetzen aufgegriffen oder untergesetzlich geregelt. Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen.

Die Klarstellungen, Vereinfachungen und Modernisierungen betreffen verschiedene Rechtsgebiete und sind das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und den in der Entlastungsallianz mitwirkenden Vertreterinnen und Vertretern der Kommunal- und Wirtschaftsverbände.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Verwaltungsverfahren in Baden-Württemberg effizienter zu gestalten und überflüssig gewordene Regelungen abzuschaffen. Die Änderungen und Aufhebungen werden zur Klarstellung, Vereinfachung, Anpassung an Bundesrecht oder zur redaktionellen Überarbeitung vorgenommen.

Die Vorschläge sind sowohl inhaltlich als auch prozedural für ein ressortübergreifendes Gesetzesvorhaben geeignet.

## II. Inhalt

Inhaltlich umfassen die Änderungen folgende Aspekte:

Die Änderungen des Umweltverwaltungsgesetzes betreffen zum einen Zuständigkeitsregelungen zur federführenden Behörde und der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Des Weiteren wird eine Anpassung an die bundesrechtliche Regelung vorgenommen sowie eine weitere Änderung zur Klarstellung zum Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts.

Durch Änderungen und Streichungen wird das Industrie- und Handelskammergesetz Baden-Württemberg entschlackt, besser lesbar und redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht. Die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer ergeben sich aus § 1 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, mittlerweile aber auch aus einer Reihe weiterer Gesetze. Daher wird die Bezugnahme des § 1 des Landesgesetzes auf alle gesetzlichen Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer erstreckt. Zudem haben sich einige der für das Landesgesetz maßgeblichen Bestimmungen im Bundesrecht geändert. Das Landesgesetz wird entsprechend angepasst, einzelne Paragrafen aufgehoben. Anlässlich dessen werden bisherige Verweisungen im Landesgesetz auf das Gesetz des Bundes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern präzisiert.

Durch die Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg erfolgt eine Klarstellung, dass die Schiedsstelle nur dann angerufen werden kann, wenn der Anbieter einer Weiterbildungsmaßnahme als Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 BzG BW anerkannt ist. Die Schiedsstelle kann bei Streitfällen über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme sowohl von Beschäftigten als auch von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern angerufen werden. Immer wieder wird die Schiedsstelle in Fällen angerufen, bei denen der Anbieter nicht als Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 BzG BW anerkannt ist. Die Gesetzesänderung soll diese Problematik lösen.

Weiterhin wird durch die Gesetzesänderung die Entscheidungsfrist der Schiedsstelle von einer Woche auf sieben Werkstage geändert. Dies ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Schiedsstellenanrufung erforderlich, da insbesondere in feiertagsreichen Wochen die bisherige Bearbeitungsfrist Probleme bereitet.

Diese inhaltlichen Änderungen führen zu einer Entlastung der Schiedsstellenmitglieder. Daneben sollen durch die Streichung des § 6 Absatz 3 und das Anfügen des § 6 a die Regelungen zur Schiedsstelle übersichtlicher dargestellt werden.

Neu geregelt wird auch, dass Bildungseinrichtungen Anträge auf Anerkennung als anerkannte Trägerin oder anerkannter Träger nicht mehr bis zum 31. August eines Jahres stellen müssen. Ein späterer Antrag auf Anerkennung war bislang nur zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Weiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden konnten.

Die Frist und die Darlegung des Bedarfs können entfallen, da die Anträge auf Anerkennung laufend bearbeitet und die aktualisierten Listen der anerkannten Einrichtungen wöchentlich veröffentlicht werden.

Die Frist führte zu einem erhöhten Antragsaufkommen im Laufe des Augusts, was die abschließende Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach § 10 Absatz 4 erschwerte. Weiterhin werden durch den Verzicht auf die Darlegung des Bedarfs die Antragstellenden entlastet und der Umfang der einzureichenden Unterlagen reduziert.

Durch die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und den Erlass einer Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung wird die landeseitige Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter neu gestaltet. An die Stelle der bisherigen Erstattung über eine für jede aufgenommene und untergebrachte Person einmalig anzuweisende Pro-Kopf-Pauschale soll künftig eine Jahrespauschale treten, die sich aus einer Grundpauschale sowie – ab 2030 – einem kreisindividuellen Liegenschaftsanteil zusammensetzt. Ergänzend können die Stadt- und Landkreise im Einzelfall Krankenausgaben mit dem Land betragsscharf abrechnen, wenn diese einen Schwellenwert von 20 000 Euro je Person und Jahr überschreiten. Details werden in der Erstattungsverordnung geregelt.

Im Übrigen werden mit den Änderungen Regelungen aufgehoben oder vereinfacht. Diese Änderungen werden daher unter „Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften“ dargelegt.

### III. Alternativen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist zur Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen erforderlich. Für die enthaltenen Regelungen sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Entwurf angestrebte Ziel, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten. Alternativ könnte zum Teil an den bisherigen Regelungen festgehalten werden.

Durch Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes werden Verwaltungsabläufe schlanker und vereinfacht.

### IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Mit der Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg entfällt die starre Vorgabe zur Dokumentation der Gründe für den Fall, dass von Maßnahmen zur Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß der im Gesetz genannten Voraussetzungen abgesehen wird. Hierdurch wird das Verfahren vereinfacht.

Durch die Änderung des Wassergesetzes wird die Pflicht zur Vorlage eines Erfahrungsberichts zur Erhebung des Wasserentnahmehentgelts an den Landtag aufgehoben, die zwischenzeitlich entbehrlich geworden ist.

Die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser wird dahingehend geändert, dass zukünftig auch das Niederschlagswasser von Dachflächen in Gewerbegebieten grundsätzlich erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebräuch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf. Folglich entfällt in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein Erlaubnisverfahren.

Mit der Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg sind weitere Vereinfachungen geplant: die Berichtspflicht zum Monitoring von Flächenvorgaben sowie die Pflicht zur Evaluierung werden aufgehoben.

Im Naturschutzgesetz wird die Pflicht zur Erstellung eines Berichts zur Lage der Natur entfallen. Für die Errichtung von bestimmten Werbeanlagen und

Hinweisschildern wird außerdem das Verfahren vereinfacht: bestimmte Vorhaben sollen zukünftig von dem Errichtungsverbot ausgenommen sein, für eine weitere Gruppe von Vorhaben gilt nur noch eine Anzeigepflicht. Ein vollständiges behördliches Zulassungsverfahren ist nur noch in wenigen Fällen durchzuführen.

Ferner wird die Verpflichtung des Inhabers einer Verkaufsstelle ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten zu führen durch die Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg entfallen. Der Arbeitgeber ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ohnehin verpflichtet, die vollständige Arbeitszeit seiner Beschäftigten zu erfassen beziehungsweise bei Delegation erfassen zu lassen. Die Regelung ist dementsprechend entbehrlich geworden.

Zuletzt werden die Normen des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 betreffend das Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 und der Badischen Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 aufgehoben. Staatliche Schlichtungen bei Tarifkonflikten sind nicht mehr zeitgemäß und wurden seit vielen Jahren nicht mehr in Anspruch genommen, weswegen auch diese Regelungen entbehrlich geworden sind.

## V. Finanzielle Auswirkungen

Die mit den Regelungen der Artikel 3 und 4 bezweckten Entlastungen führen zu Kosteneinsparungen bei privaten Unternehmen und Wasserbehörden des Landes, die im Einzelnen nicht beziffert werden können.

Im Übrigen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere gilt dies auch für die mit der Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach Artikel 11 und ergänzend mit der Erstattungsverordnung nach Artikel 12 angestrebte Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die Einführung einer modifizierten Pauschale.

Zwar dürfte eine unterbringungsdauergerechte Aufwandserstattung per Monatspauschale, die den Anspruch der Auskömmlichkeit erhebt, den Landeshaushalt stärker belasten als die im Flüchtlingsaufnahmegesetz bislang in

§ 15 FlüAG noch normierte Einmalpauschale, die sich letztlich als für die Mehrzahl der Stadt- und Landkreise nicht auskömmlich erwiesen hat. Eine solche Betrachtungsweise blendet allerdings den Umstand aus, dass das Land die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung (in den aktuell praktizierten Modalitäten) seit 2015 betragsscharf abrechnet und die Einmalpauschalen nach bisherigem Recht in diesem Szenario nur mehr die Funktion einer Abschlagszahlung erfüllt haben. Im Vergleich zu der somit bislang maßgeblichen betragsscharfen Abrechnung soll die künftige pauschale Aufwandserstattung über die modifizierte Pauschale ihrem Anspruch nach für den Landeshaushalt weder kostspieliger noch günstiger werden, da das Land eine zumindest in der Gesamtbetrachtung über alle Stadt- und Landkreise hinweg auskömmliche Aufwandserstattung anstrebt.

## VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach Artikel 11 und ergänzend mit der Erstattungsverordnung nach Artikel 12 dürfte für die Verwaltung – je nach Ausgestaltung des pauschalen Abrechnungssystems durch die nach § 15 Absatz 3 zu erlassende Rechtsverordnung – im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage infolge der Abkehr vom Prinzip der einmaligen Pro-Kopf-Pauschale in der Theorie ein gewisser Verwaltungsmehraufwand entstehen. Im Vergleich zu der bisher praktizierten maßgeblichen, für alle Akteure in der Landesverwaltung und in den Stadt- und Landkreisen überaus verwaltungsaufwändigen betragsscharfen nachlaufenden Spitzabrechnung, mit der eine auskömmliche Aufwandserstattung gewährleistet werden sollte, wird die mit der Neuregelung angestrebte mittelfristige Rückkehr zu einem pauschalen Aufwandserstattungssystem tatsächlich jedoch eine beträchtliche Ersparnis an Sach- und Personalaufwand zeitigen.

Des Weiteren sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten, vielmehr werden die Gesetzesänderungen zu Entlastungen führen. Die Änderungen sind im Wesentlichen auf Beschlüsse der Entlastungsallianz und ihrer Mitglieder aus Fachressorts, Kommunal- und Wirtschaftsverbänden zurückzuführen. Die in den Facharbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen sind das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Praxis, Vollzugsebene und Regelungsgebern, was ihre Praktikabilität als auch Umsetzbarkeit gewährleistet. Von weiteren Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

## VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Für die Änderungen, die verschiedene Fachgesetze und -verordnungen betreffen, werden positive Auswirkungen auf den Zielbereich „leistungsfähige Verwaltung“ prognostiziert. Von der Abschaffung entbehrlicher Regelungen und den geplanten Vereinfachungen werden insbesondere Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die zuständigen Verwaltungseinheiten profitieren. Freiwerdende Kapazitäten in den jeweiligen Verwaltungen haben zudem das Potential die Produktivität in den einzelnen Verwaltungseinheiten zukünftig zu steigern. Bei der Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen könnten möglicherweise vorübergehend diejenigen Stadt- und Landkreise eine Belastung ihres Haushalts erfahren, deren Aufwendungen deutlich oberhalb des landesweiten Durchschnitts und damit oberhalb der festgesetzten Pauschale liegt, bis sich durch interne Prozesse die Mehrkosten nivellieren.

Für die übrigen Zielbereiche sind keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

## VIII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Einzig für die Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die stufenweise Einführung einer modifizierten Pauschale ist ein Digitaltauglichkeits-Check erfolgt, der die Digitaltauglichkeit des Vorhabens unterstreicht. Im Ergebnis führt die Änderung der Erstattungsform in eine pauschale Erstattung zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, die sich auch in den digitalen Prozessen widerspiegelt.

Durch die weiteren Regelungen sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Daher wurde im Übrigen von Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

## IX. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

## B. Einzelbegründungen

### Zu Artikel 1

Die ausnahmslose Verpflichtung für Behörden des Landes zur Dokumentation der Gründe des Verzichts zur Optimierung von Verwaltungsabläufen vor Einführung informationstechnischer Systeme wird aufgehoben. Im Hinblick auf die Vorgaben des § 7 LHO zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie der VwV IT-Standards in Anlage 2, Nr. 2.1, zur Bewertung des Aufwands vor und nach der Durchführung eines IT-Vorhabens, ist diese zusätzlich starre Vorgabe verzichtbar.

### Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 – 3 (§ 7 Absatz 1 Nr. 4, § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 3)

Klarstellung des Gewollten. Die Regelungen entsprechen der Gesetzesbegründung (Drucksache 16/5060 S. 34). § 14 Absatz 2 wird an § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angeglichen.

### Zu Nummer 4 (§ 22 Absatz 2)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in der Regel informationspflichtige Stellen. Dafür müssen sie nicht unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder Landkreise stehen. Eine solche Regelung ist nach der EU-Richtlinie 2004/35/EG, deren Umsetzung das Umweltverwaltungsgesetz dient, nicht vorgesehen. Es gibt juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nicht unter staatlicher Aufsicht stehen, aber dennoch informationspflichtige Stellen sind. Die Regelung ist historisch gewachsen und wurde aus dem Vorgängergergesetz übernommen. Eine tragbare Begründung für das Beibehalten des Zusatzes gibt es nicht.

### Zu Artikel 3

Die Berichtspflicht der obersten Wasserbehörde des Landes zur Vorlage eines Erfahrungsberichts zur Erhebung des Wasserentnahmementgelts (WEE) an den Landtag wurde im Rahmen der Novellierung der Vorschriften zum WEE im Jahr 2011 eingeführt. Die Regelung sollte dazu beitragen, die novellierten Regelungen zum WEE in einem fünfjährigen Rhythmus evaluieren zu können. Dies ist mit den beiden

ausführlichen Berichten des Umweltministeriums als oberster Wasserbehörde aus den Jahren 2016 und 2021 an den Landtag umfassend erfolgt. Die neuen Regelungen haben sich umfänglich bewährt und es besteht kein Erfordernis mehr für weitere Berichte. Die Vorschrift wird daher auch mit Blick auf den mit der Erstellung des Berichts verbundenen hohen Verwaltungsaufwand aufgehoben.

## Zu Artikel 4

### Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1)

Niederschlagswasser von Dachflächen darf zur schadlosen Beseitigung nach § 2 Absatz 1 grundsätzlich erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebräuch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, weil hier von einer geringen Verunreinigung ausgegangen werden kann. Die Schadlosigkeit ist gegeben, wenn eine schädliche Gewässerverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu erwarten ist. Die hiervon bislang geltende Ausnahme für Dachflächen in Gewerbegebieten in § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann entfallen, weil auch hier – anders als in Industriegebieten und Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen – in der Regel nur sehr geringe Belastungen zu erwarten sind. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 bleiben von der Änderung unberührt und sind auch in Gewerbegebieten zu beachten. Danach ist insbesondere die Beseitigung von Niederschlagswasser von den in § 3 Satz 2 aufgeführten Metalldächern weiterhin erlaubnispflichtig. Durch den Wegfall der Erlaubnispflicht werden vor allem Firmen und Gewerbebetriebe von der Antragstellung entlastet, daneben die unteren Wasserbehörden da kein Erlaubnisverfahren mehr durchzuführen ist. Zudem entfallen die Verwaltungsgebühren für die wasserrechtliche Erlaubnis.

### Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 2 dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

## Zu Artikel 5

### § 32 KlimaG BW wird gänzlich aufgehoben:

Durch die Aufhebung des § 32 Absatz 1 KlimaG BW wird die Pflicht zur Evaluation aufgehoben. Dies führt zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung, wobei die

freiwerdenden administrativen und finanziellen Ressourcen wiederum für die Umsetzung, Kontrolle und Förderung der Photovoltaik-Pflicht eingesetzt werden können. Darüber hinaus entfällt eine personalintensive Datenerhebung und -auswertung bei den zuständigen unteren Baurechts- und Straßenverkehrsbehörden zur Beurteilung des Umsetzungsstandes der Vorschrift des § 23, die aufgrund langer Erfüllungszeiträume bei der Photovoltaik-Pflicht und einer angespannten Personalsituation bei den zuständigen Behörden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu einem möglichen Informationsgewinn steht. Der Stand der Umsetzung der Regelungen des § 23 kann mit geringeren administrativen Lasten durch stichprobenartige Kontrollen und einen engen Dialog zwischen den Behörden erfasst und so Optimierungspotenziale identifiziert werden. Darüber hinaus können monatlich aktualisierte Daten zum Gesamtausbau der Photovoltaik in Baden-Württemberg über das PV-Dashboard im Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt abgerufen werden.

Durch die Aufhebung des § 32 Absatz 2 KlimaG BW entfällt die Berichtspflicht zum Monitoring der Flächenvorgaben nach den §§ 20 und 21 KlimaG BW. Dies führt zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung. Angesichts der anspruchsvollen Klimaschutzziele ist die Erschließung geeigneter Flächen ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Bei dem Monitoring der Flächenvorgaben kann das gleiche Niveau der Zielerreichung aber mit geringeren administrativen Lasten erreicht werden. Mit dem Wegfall der Berichtspflicht wird angesichts der Mehrebenenregulierung (EU, Bund, Länder, Regionen, Kommunen) und der damit verbundenen dynamischen Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Flächen für Windenergie und Photovoltaik eine größere Flexibilität bei der Feststellung der erfolgten Gebietsfestlegungen für Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen und deren anteiliger Belegung und Nutzung durch Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht und zudem eine Entflechtung der Behörden bei der Erstellung der entsprechenden Feststellungen erreicht. Für die Windenergie wird mitunter ein paralleles Überprüfungs- und Berichtsverfahren vermieden, das über das Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes mit Feststellung der Zielerreichung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereits besteht (vgl. § 5 WindBG).

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 (§ 8)

Mit der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Berichts zur Lage der Natur. Damit wird die Naturschutzverwaltung entlastet, die durch die Berichterstellung bislang in ganz erheblichem Maße gebunden wurde. Zugleich wird die Flexibilität erhöht, nunmehr bedarfsorientiert und themenscharf zu berichten, anstatt sich auf einen Gesamtbericht pro Legislaturperiode zu fokussieren.

#### Zu Nummer 2 (§ 21)

Bisher sah § 21 Absatz 5 NatSchG vor, dass Werbeanlagen, Himmelsstrahler und ähnliche Einrichtungen nur mittels vorheriger behördlicher Zulassung errichtet werden konnten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass zumindest bei bestimmten Fallgruppen die Annahme gerechtfertigt ist, dass mit der Errichtung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Regel nicht bewirkt werden. Die Durchführung eines stets zeitaufwendigen Genehmigungsverfahrens scheint vor diesem Hintergrund daher nur noch in wenigen Fällen gerechtfertigt. Zukünftig sind daher bestimmte Vorhaben von dem Errichtungsverbot des § 21 Absatz 4 Satz 1 NatSchG ausgenommen (vgl. § 21 Absatz 4 Satz 2 NatSchG), soweit sie keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft verursachen. Daneben gilt für eine weitere Gruppe von Vorhaben nur noch eine Anzeigepflicht (vgl. § 21 Absatz 5 NatSchG). Eine vollständiges behördliches Zulassungsverfahren nach § 21 Absatz 6 NatSchG ist damit nur noch in wenigen Fällen durchzuführen. Damit geht letztlich auch eine spürbare Entlastung der unteren Naturschutzbehörden einher.

#### Zu § 21

##### Absatz 4

Während die Errichtung von bestimmten Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung im Außenbereich weiterhin grundsätzlich unzulässig bleibt, sieht Absatz 4 Satz 2 nun für bestimmte Vorhaben eine Privilegierung vor. Die dort abschließend aufgezählten Anlagen können ohne Genehmigung errichtet werden, solange sie keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund des in § 17 Absatz 3 BNatSchG zwingend vorgesehenen Genehmigungserfordernisses für Eingriffe in Natur und Landschaft bundesrechtlich geboten. Die Zulässigkeit der in Absatz 4 Satz 2 genannten Vorhaben wird somit zum absoluten Regelfall. Es wird von einer geringen Zahl an Fällen ausgegangen, bei denen die Errichtung der in diesem Absatz aufgeführten Vorhaben auch weiterhin einer Ausnahme nach § 21 Absatz 6 NatSchG (n. F.) bedarf.

## Absatz 5

Der neu gefasste Absatz 5 sieht für bestimmte Vorhaben, bei denen nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass sie keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft darstellen oder mit dem Artenschutz in Konflikt geraten können, die Anzeige gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor. Diese kann die Errichtung sodann untersagen oder von Auflagen abhängig machen, wenn dies aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes erforderlich ist. Nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige kann mit der Errichtung begonnen werden. § 21 Abs. 5 Satz 3 NatSchG beinhaltet jedoch keine Genehmigungsfiktion. Die zuständige Behörde kann mithin auch nach Ablauf der Monatsfrist das Vorhaben noch untersagen bzw. Auflagen verfügen. Erfolgt die Errichtung ohne die erforderliche Anzeige, hat die zuständige Behörde entsprechend den Vorgaben des § 17 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzugehen. Die unteren Naturschutzbehörden werden durch diese Regelung entlastet, da kein förmliches Verwaltungsverfahren mit einer Bescheidung des Antragstellers mehr erforderlich ist, sondern nur noch die bloße Prüfung der Anzeige.

## Absatz 6

§ 21 Absatz 6 NatSchG entspricht weitgehend dem bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2 NatSchG. Mit der Streichung der Härtefallvariante geht keine inhaltliche Änderung einher, da solche Fälle auch weiterhin als wichtiger Grund im Sinne des § 21 Absatz 6 NatSchG gelten.

## Absatz 7

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 8 NatSchG.

## Absatz 8

Der Absatz stellt klar, dass im Falle der Errichtung innerhalb eines geschützten Teils von Natur und Landschaft oder im Falle der Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops, sich die Zulässigkeit der Errichtung grundsätzlich nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung bzw. nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes richtet. Eine Rechtsänderung geht mit dieser Klarstellung nicht einher.

## Zu Artikel 7

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 17. Januar 1958 wurde zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 geändert. Bisherige Formulierungen sind infolge verschiedener Rechtsänderungen im Bundesrecht ungenau oder gegenstandslos geworden und werden angepasst.

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 wird die Bezugnahme auf die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer nicht mehr nur auf § 1 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, sondern alle gesetzlichen Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer erstreckt, da sich die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer mittlerweile aus einer Reihe weiterer Gesetze ergeben. Die bisherige Bezugnahme auf § 1 des Bundesgesetzes bringt diese Vielfalt nicht zum Ausdruck.

#### Zu Nummer 2 (§ 2)

In § 2 wird Absatz 1 an die Aufnahme weiterer Absätze in § 11 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern angepasst und das Wort „Bundesgesetzes“ durch die genaue Gesetzesbezeichnung ersetzt. Die Satzzeichenänderung in Absatz 2 dient der redaktionellen Berichtigung.

#### Zu Nummer 3 (§ 3)

§ 3 wird an § 3 Absätze 5 bis 7 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern angepasst, indem Auslagen eingefügt werden.

#### Zu Nummer 4 (§ 4)

In § 4 ist Absatz 1 mit seiner Bezugnahme auf die Reichshaushaltsordnung überholt, so dass der Absatz aufgehoben wird und es künftig keiner Absatzunterteilung mehr bedarf. Infolge der ab 2005 erfolgten Umstellung des Rechnungswesens aller Industrie- und Handelskammern und der entsprechenden Einfügung eines Absatz 7a in § 3 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern haben die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg keine Jahresrechnung und keinen Haushaltsplan mehr, sondern stellen einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss auf.

## Zu Nummer 5 (§§ 6, 8)

Die §§ 6 und 8 des Landesgesetzes sind durch Änderungen im Bundesrecht überholt und werden aufgehoben. Das bisher in § 6 geregelte Verfahren der Besetzung von Berufsausbildungsausschüssen ist nicht mehr im Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern geregelt. Diese Ausschüsse werden mittlerweile als Berufsbildungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes eingerichtet und besetzt. Die Kompetenz des Wirtschaftsministeriums zur Festsetzung von Kammerhöchstbeitragssätzen nach § 8 des Landesgesetzes ist durch eine Änderung des § 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern entfallen.

## Zu Nummer 6, 7 und 8 (§§ 7, 9, 10)

Die Bezifferung der bisherigen §§ 7, 9 und 10 wird an die Aufhebung der bisherigen §§ 6 und 8 angepasst.

Im bisherigen § 9 Absatz 2 wird das Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 als weitere Grundlage möglicher Verwaltungsvorschriften des Wirtschaftsministeriums aufgenommen und klargestellt, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des Bundesgesetzes handelt. Eine Erweiterung der Befugnisse des Wirtschaftsministeriums ist damit nicht verbunden.

## Zu Artikel 8

Die Verpflichtung des Inhabers einer Verkaufsstelle ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten nach Absatz 3 zu führen entfällt. Der Arbeitgeber ist aufgrund der Entscheidung des BAG vom 13.09.2022 (1 ABR 22/21) bereits jetzt verpflichtet, die vollständige Arbeitszeit seiner Beschäftigten zu erfassen bzw. bei Delegation erfassen zu lassen. Der Inhaber der Verkaufsstelle kann die Beschäftigungszeiten an Sonn- und Feiertagen durch sein Zeiterfassungssystem miterfassen. Durch die Streichung der Aushang- oder Aushändigungspflicht wird der Inhaber der Verkaufsstelle entlastet. Für die Vollzugsbehörden vermindert sich der Kontrollaufwand.

## Zu Artikel 9

## Zu Nummer 1

Der bisherige § 6 Absatz 3 BzG BW wird in geänderter Fassung als § 6 a ins BzG BW eingefügt. Der bisherige § 6 Absatz 3 BzG BW ist daher überflüssig und wird aufgehoben.

## Zu Nummer 2

### Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist geregelt, in welchen Fällen die Schiedsstelle zuständig ist. Dies ist bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit der Fall. Die Anrufungsmöglichkeit lediglich bei Unklarheiten soll nicht mehr bestehen, da Unklarheiten aufgrund zahlreicher Informationsmöglichkeiten zum BzG BW gelöst werden können, ohne die Schiedsstelle zu bemühen.

Satz 2 stellt klar, dass der individuelle Anspruch auf Bildungszeit von der Schiedsstelle nicht beurteilt wird. Die bisherigen Sätze 8 und 10 gehen inhaltlich hierin auf.

Inhaltlich neu ist Satz 3, der die Anrufung der Schiedsstelle für den Fall einer fehlenden Einrichtungsanerkennung ausschließt. Hintergrund ist, dass diese Fälle anhand der wöchentlich aktualisierten und veröffentlichten Listen der anerkannten Bildungseinrichtungen eindeutig geprüft werden können und die Schiedsstellenentscheidung somit einstimmig ergeht. Der Arbeitsaufwand zur Herbeiführung einer Entscheidung steht hierzu nicht im Verhältnis. Wird die Schiedsstellenanrufung in diesem Fall unter Verweis auf die veröffentlichten Listen zurückgewiesen, kann eine schnelle und unkomplizierte Klärung für die Antragstellenden herbeigeführt werden.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zur Zusammensetzung und Verfahrensweise der Schiedsstelle und umfasst die bisherigen Sätze 2 bis 6.

### Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass Entscheidungen der Schiedsstelle nicht rechtlich bindend sind, die Schiedsstelle in deren Zuständigkeitsbereich jedoch vor

Beschreiten des Rechtswegs verpflichtend anzurufen ist. Dies betrifft alle Fälle der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme mit Ausnahme der fehlenden Trägeranerkennung.

Weiterhin legt Absatz 3 Satz 4 die Anrufungsfrist der Schiedsstelle fest.

Satz 5 legt die Antragsberechtigung fest und umfasst den bisherigen Satz 7.

Satz 6 enthält eine Neuerung: Die Entscheidungsfrist der Schiedsstelle soll nunmehr statt einer Woche sieben Werkstage umfassen. Dies ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Schiedsstellenanrufung erforderlich, da insbesondere in feiertagsreichen Wochen die bisherige Bearbeitungsfrist Probleme bereitet. Der verbleibende Zeitraum nach Entscheidung der Schiedsstelle wird hierdurch nur um wenige Tage verkürzt, was keine erheblichen Nachteile verursacht.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisherige Entscheidungsfrist aus Satz 18. Der Satz wurde gekürzt, da eine Änderung der Entscheidung denklogisch nur bei bereits erfolgter Entscheidung des Arbeitgebers möglich ist.

#### Zu Nummer 3

Die bislang geltende Frist führte zu einem erhöhten Antragsaufkommen im Laufe des Augusts, was die abschließende Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach § 10 Absatz 4 erschwerte. Weiterhin werden durch den Verzicht auf die Darlegung des Bedarfs die Antragstellenden entlastet und der Umfang der einzureichenden Unterlagen reduziert.

#### Zu Artikel 10

Staatliche Schlichtungen bei Tarifkonflikten sind nicht mehr zeitgemäß. Die Sozialpartnerschaft im Rahmen der Tarifautonomie findet eigenständige Lösungen für Schlichtungen bei kollektivvertraglichen Konflikten. Die historisch begründeten und in beiden Landesteilen zudem noch unterschiedlichen Regelungen haben sich überholt. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben dieses Instrument seit vielen Jahren nicht mehr in Anspruch genommen und sich für eine Abschaffung

ausgesprochen. Durch die Abschaffung der Normen wird an mehreren Stellen Bürokratie abgebaut bzw. vermieden, indem die Bestellung eines Landesschlüchters und die Bestellung von bis zu fünf Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Mitgliedern eines Landesschlüchtungsausschusses entfallen.

## Zu Artikel 11

### Zu Nummer 1 (§ 2)

Schon bisher ist das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 für die Auszahlung der Pauschalen nach § 15 sowie auch der Pauschalen für „Altfälle“ nach § 21 (in dessen bisheriger Fassung) zuständig gewesen. Da die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise je nach den Festsetzungen in der Verordnung nach § 15 Absatz 3 künftig indessen nicht mehr notwendig ausschließlich pauschal zu erstatten sind, greift der Verweis auf die Zuständigkeit für die Auszahlung (nur) der Pauschalen nunmehr zu kurz. Die in Rede stehende Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird deshalb weiter gefasst und erstreckt sich auf alle Modalitäten der Aufwanderstattung nach § 15 Absatz 3.

Überdies ist in Absatz 3 Satz 2 der nicht länger zutreffende Verweis auf § 21 zu streichen.

### Zu Nummer 2 (§ 15)

§ 15 wird neu gefasst und die gesetzliche Grundlage für die angestrebte Einführung einer modifizierten Pauschale per Rechtsverordnung geschaffen.

In Absatz 1 wird – insoweit gegenüber der bisherigen Rechtslage in der Sache im Wesentlichen unverändert – das Prinzip der pauschalen Aufwanderstattung festgeschrieben. Eingeschränkt wird dieses Prinzip allerdings durch das Wort „grundsätzlich“, da der obersten Aufnahmebehörde als Verordnungsgeberin nach Absatz 3 der Norm Spielräume eröffnet werden sollen, partiell von der Pauschalierung abzuweichen, wo dies im Interesse einer auskömmlichen Aufwanderstattung angezeigt ist. Aufgegeben wird im Übrigen die Festlegung von Gesetzes wegen auf eine Aufwanderstattung per „einmaliger“ Pauschale. Damit können auf dem Verordnungsweg pauschale Erstattungsmechanismen etabliert werden, die die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise passgenauer abbilden, als dies eine einmalige Pro-Kopfpauschale vermag, die die tatsächlichen Unterbringungszeiträume ausblendet.

Absatz 2 greift in der Sache im Wesentlichen unverändert den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 1 Satz 2 auf und legt fest, welche Positionen von der pauschalen Aufwanderstattung umfasst werden. Lediglich der irreführende Verweis auf „Ausgaben (...) nach dem Sozialgesetzbuch“ wird nicht in die Neuregelung übernommen.

Absatz 3 ermächtigt die oberste Aufnahmebehörde, Näheres zur Aufwanderstattung nach Absatz 1 der Norm durch Rechtsverordnung zu regeln. Nicht zuletzt kann sie in dieser Rechtsverordnung auch Regelungen zur Evaluation der neuen Bestimmungen zur Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung treffen.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a

In Absatz 4 Satz 1 der Norm wird die Festsetzung des Pauschalbetrags, den Kommunen für ihre im Rahmen der Anschlussunterbringung entstehenden Aufwendungen von dem Stadt- oder Landkreis der vorläufigen Unterbringung erhalten, gestrichen.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 Satz 2 erhält einen neuen Inhalt: Die oberste Aufnahmebehörde wird ermächtigt das Nähere zum Pauschalbetrag in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Rahmen dieser Verordnungsermächtigung wird nicht nur die Höhe des fraglichen Betrags festzusetzen sein, sondern auch dessen angemessene Dynamisierung, die bislang unmittelbar in Absatz 4 Satz 2 geregelt war.

Zu Nummer 4 (§ 21)

§ 21 FlüAG traf in seiner bisherigen Fassung eine Einmalpauschalen-Erstattungsregelung für die Wiederaufnahme vor dem 31. März 2004 ausgereister Personen. Da diese Altfallregelung infolge des Zeitablaufs und der Aufgabe des Prinzips der Einmalpauschale unterdessen als obsolet angesehen werden kann, erhält § 21 nunmehr ebenfalls einen gänzlich neuen Inhalt: Verschiedene Übergangsregelungen sollen die Einführung des neuen Erstattungsregimes flankieren.

Die Regelung in Absatz 1 greift die bisherige Praxis der nachlaufenden Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung auf, die für vergangene, bei Inkrafttreten der Verordnung nach § 15 Absatz 3 noch nicht abschließend abgerechnete Abrechnungsjahre noch fortgesetzt werden soll. Da sich die Spitzabrechnung in der Praxis auch deshalb als konflikträchtig und fehleranfällig erwiesen hat, weil verbindliche und hinreichend detaillierte gesetzliche Vorgaben für die Abrechnung weitgehend fehlten, wird die betragsscharfe Abrechnung mit Absatz 1 nunmehr dem Grundsatz nach im Gesetz selbst verankert. Die nähere Ausgestaltung der in Rede stehenden Spitzabrechnung soll abermals einer Rechtsverordnung der obersten Aufnahmebehörde überlassen bleiben, wobei diese auf Erfahrungen, Entscheidungen und Unterlagen aus der bisherigen Spitzabrechnungspraxis zurückgreifen können.

In Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die der vorläufigen Unterbringung Geflüchteter dienenden Liegenschaften abweichend vom Grundsatz der pauschalen Erstattung für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 2029 weiterhin betragsscharf abzurechnen.

Mit dieser Übergangsregelung trägt das Land der Tatsache Rechnung, dass die unteren Aufnahmebehörden aufgrund hoher Zugänge seit Mitte 2021 die Unterbringungskapazitäten, die sie für die vorläufige Unterbringung vorhielten, erheblich haben ausbauen und dabei vielfach auch auf eher behelfsmäßige, oft sehr teure Unterbringungsmöglichkeiten haben zurückgreifen müssen. Diese Unterbringungskapazitäten aus jüngerer Zeit werden vielerorts noch geraume Zeit erhebliche Kosten verursachen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, die in Rede stehenden Liegenschaftsaufwendungen für einen angemessenen Übergangszeitraum weiterhin betragsscharf zu erstatten und diese erst zu einem späteren Zeitpunkt zu pauschalieren.

Indessen wird eine pauschalierte Aufwandserstattung immer hinter den Ansprüchen, die an ein unbürokratisches und fehlerarmes Verfahren zu stellen sind, zurückbleiben, solange sie gerade die Liegenschaftsaufwendungen ausklammert; denn diese stellen nicht nur die wirtschaftlich bei weitem bedeutendste Aufwendungsposition dar, sondern verursachen – wie die Erfahrung lehrt – bei betragsscharfer Abrechnung auch den größten Verwaltungsaufwand und sind überdies besonders konflikträchtig. Deswegen setzt Absatz 2 für die vorübergehende Fortsetzung der Spitzabrechnung der Liegenschaftsaufwendungen

mit dem Jahr 2029 ein Enddatum. Ab dem Abrechnungsjahr 2030 werden alsdann auch die Liegenschaftsaufwendungen zu pauschalieren sein.

## Zu Artikel 12

### Zu § 1

#### Absatz 1

In Absatz 1 wird der Grundsatz verankert, dass den Stadt- und Landkreisen zur Erstattung ihre Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung für jede im rechtlichen Sinne vorläufig untergebrachte Person auf Anforderung monatlich eine Pauschale zu erstatten ist. Damit wird die Abkehr von der unpräzisen und, wie sich letztlich erwiesen hat, insgesamt nicht auskömmlichen Aufwandserstattung per einmaliger Pro-Kopf-Pauschale, wie sie bislang in § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 normiert war, vollzogen.

#### Absatz 2

Absatz 2 regelt Näheres zu den Modalitäten der Anforderung und Auszahlung der Pauschale. Sie kann für jeden Unterbringungsmonat frühestens drei Monate nach Ende des abzurechnenden Monats, in dem die Person, für die sie angewiesen werden soll, vorläufig untergebracht gewesen ist, angefordert werden. Mit diesem Zeitversatz zwischen Abrechnungsmonat und Erstattungsmonat soll gewährleistet werden, dass der erstattungsberechtigte Stadt- oder Landkreis von einem Tatbestand, aufgrund dessen die vorläufige Unterbringung der aufgenommenen Person gemäß § 9 FlüAG endet - dies betrifft namentlich den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens- rechtzeitig Kenntnis erlangen kann, ehe er die Monatspauschale irrtümlich zu Unrecht anfordert.

Zuständig für die Erstattung bleibt – im Sinne einer landesweiten Vor-Ort-Zuständigkeit - das Regierungspräsidium Karlsruhe, dem auch schon bisher die Anweisung der Pauschalen (nach altem Recht) oblag.

#### Absatz 3

Abweichend vom Grundsatz der pauschalen Aufwandserstattung eröffnet Absatz 3 der Norm den Stadt- und Landkreisen die Option, Aufwendungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie

zur Sicherung der Gesundheit, die im Einzelfall über 20 000 Euro pro Person und Kalenderjahr liegen, betragsscharf mit dem Land abzurechnen. Diese betragsscharfe Abrechnung erstreckt sich dabei nicht nur auf den Teilbetrag, der die 20 000-Euro-Schwelle übersteigt, sondern auf die gesamten Kosten des jeweiligen Einzelfalls. Mit dieser Option der betragsscharfen Abrechnung der Gesundheitsaufwendungen („Pauschale PLUS“) soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade diese Position sich nur begrenzt auskömmlich pauschalieren lässt. Zwar bewegen sich - wie eine Erhebung des Justizministeriums aus dem Jahr 2022 gezeigt hat - die in Rede stehenden Aufwendungen pro Person und Jahr im Gros der Fälle in einem kalkulierbaren und überschaubaren Rahmen, doch gibt es immer wieder einzelne Fälle, in denen den Stadt- und Landkreisen wegen der schweren oder chronischen Erkrankung einer vorläufig untergebrachten Person hohe Kosten entstehen, die diesen Rahmen mitunter dramatisch übersteigen. Wollte man diese in der Grundpauschale verrechnen, hätte dies eine Überdeckung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise in Ansehung der Mehrzahl der Fälle zur Folge. Die fraglichen Mehraufwendungen im Einzelfall hingegen gar nicht zu berücksichtigen, hieße, den betroffenen Kreisen eine auskömmliche Aufwandsertstattung vorzuenthalten. Die Möglichkeit der partiellen Spitzabrechnung schafft hier Abhilfe.

Der 31. Oktober des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres als Frist, um den Antrag auf betragsscharfe Erstattung einzureichen, wurde im Hinblick auf die Vorlagefrist für den Kommunalhaushalt nach § 95 der Gemeindeordnung gewählt.

#### Absatz 4

Ebenfalls in Abweichung vom Grundsatz der pauschalen Aufwandsertstattung sind gemäß der Übergangsvorschrift in § 21 Absatz 3 FlüAG die Liegenschaftsaufwendungen der Stadt- und Landkreise übergangsweise bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2029 weiterhin betragsscharf abzurechnen. Absatz 4 trifft insoweit nähere Bestimmungen zum Verfahren. Insbesondere werden den Stadt- und Landkreisen für die Abrechnung ihrer Aufwendungen in der Anlage Erhebungsunterlagen an die Hand gegeben.

Der 31. Oktober des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres als Frist, um den Antrag auf betragsscharfe Erstattung einzureichen, wurde auch hier im Hinblick auf die Vorlagefrist für den Kommunalhaushalt nach § 95 der Gemeindeordnung gewählt.

## Absatz 5

In Einzelfällen kann es immer wieder einmal vorkommen, dass ein Stadt- oder Landkreis aus nachvollziehbaren Gründen eine Vorlagefrist nach den Absätzen 3 und 4 nicht einhalten kann. Nach Absatz 5 kann die zuständige höhere Aufnahmebehörde auf Antrag in diesen Fällen eine angemessene Fristverlängerung einräumen.

## Absatz 6

Absatz 6 weist der obersten Aufnahmebehörde die Obliegenheit zu, die Erhebungsunterlagen für die betragsscharfen Abrechnungen nach den Absätzen 3 und 4 für das jeweilige Abrechnungsjahr zu aktualisieren und, soweit erforderlich, Hinweise zu erlassen, wie diese auszufüllen sind.

## Zu § 2

### Absatz 1

Gemäß § 21 Absatz 1 FlüAG ist – abweichend vom Grundsatz der pauschalen Aufwandserstattung - die seit 2015 praktizierte nachlaufende Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung für vergangene Abrechnungsjahre, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht abschließend abgerechnet worden sind, fortzusetzen. Absatz 4 trifft insoweit nähere Bestimmungen zum Verfahren. In der Sache sollen die bisher praktizierten Modalitäten der nachlaufenden Spitzabrechnung für die noch verbleibenden Abrechnungsjahre beibehalten werden. Nach Erhebung und Prüfung der von den Stadt- und Landkreisen gemeldeten Aufwendungen erlässt die oberste Aufnahmebehörde eine Rechtsverordnung zur rückwirkenden Neufestsetzung der Einmalpauschalen nach bisherigem Recht für das Abrechnungsjahr, welche dann als Rechtsgrundlage für Nachzahlungen oder Rückforderungen seitens des Landes dient.

### Absatz 2

Je nachdem, ob die anerkannten Aufwendungen der Stadt- und Landkreise die für das jeweilige Erstattungsjahr bereits erbrachten Erstattungsleistungen des Landes – Einmalpauschalen nach bisherigem Recht und Vorgriffszahlungen auf künftige Abrechnungsjahre – übersteigen oder ob umgekehrt ihre tatsächlichen

Aufwendungen bereits überkompensiert worden sind, ergeben sich Nacherstattungsansprüche der Kreise oder Rückzahlungsansprüche des Landes.

### Absatz 3

Absatz 3 weist der obersten Aufnahmebehörde die Obliegenheit zu, die Erhebungsunterlagen für die betragsscharfe Abrechnung für das jeweilige Abrechnungsjahr zu aktualisieren und, soweit erforderlich, Hinweise zu deren Befüllung zu erlassen. Ein bewährtes Modell für letztere liegt in Gestalt der „Grundsätzliche(n) Hinweise zur Erfassung der Daten“ vor, die die oberste Aufnahmebehörde den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung an die Hand gab und gibt.

### Zu § 3

#### Absatz 1

Absatz 1 ergänzt die Regelungen über die verschiedenen betragsscharfen Abrechnungen nach den Absätzen 3 und 4 des § 1 sowie nach § 2 um Vorschriften bezüglich der Nachprüfung der geltend gemachten Aufwendungen. Angesichts der Millionenbeträge, um die es bei einer Spitzabrechnung regelmäßig geht, wäre – bei allem selbstverständlichen Vertrauen in die Redlichkeit der Stadt- und Landkreise - eine landesseitige Erstattung ohne ein Mindestmaß an Nachprüfung der geltend gemachten Aufwendungen schlechterdings nicht vertretbar. Nach Absatz 1 wird die entsprechende Prüfungszuständigkeit den höheren Aufnahmebehörden überantwortet, welche eine solche Kontrollfunktion im Rahmen der seit 2015 praktizierten nachlaufenden Spitzabrechnung im Übrigen schon bisher wahrgenommen haben.

#### Absatz 2

Die Prüfung nach Absatz 1 wird sich je nach Sachlage in vielen Fällen auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken können. Absatz 2 autorisiert die höheren Aufnahmebehörden jedoch dazu, nach pflichtgemäßem Ermessen von den Stadt- und Landkreisen auch Nachweise über die geltend gemachten Aufwendungen anzufordern oder vor Ort in den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

#### Absatz 3

Satz 1 ermächtigt die zuständigen höheren Aufnahmebehörden, die Ergebnisse der betragsscharfen Abrechnungen nach § 1 Absätze 3 und 4 gegenüber dem abrechnenden Stadt- oder Landkreis per Verwaltungsakt festzustellen.

#### Zu § 4

##### Absatz 1

Die Monatspauschale setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale sowie einem kreisindividuell festzusetzenden Liegenschaftsanteil.

Grund für diese Differenzierung zwischen Grundpauschale und Liegenschaftsanteil ist, dass sich in Ansehung der Mehrzahl der in der Pauschale abzubildenden Aufwendungen kaum externe strukturelle Unterschiede feststellen lassen. Deshalb erscheint es möglich und sachgerecht, diese Positionen auskömmlich für alle Stadt- und Landkreise einheitlich zu pauschalieren. Demgegenüber unterscheidet sich das durchschnittliche Niveau der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen von Kreis zu Kreis derart deutlich, dass ein landesweit gültiger Pauschalanteil, der notgedrungen aus den höchst disparaten regionalen Miet- und Immobilienmärkten gemittelt werden müsste, manche Kreise über Gebühr privilegieren, andere hingegen benachteiligen würde. Deshalb soll der liegenschaftsbezogene Anteil an der Pauschale kreisindividuell pauschaliert werden.

##### Absatz 2

Die Norm bestimmt die Positionen, die in der Grundpauschale abgebildet werden, und beziffert diese.

Erstattet werden über die Grundpauschale für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand der Stadt- und Landkreise, ihre Ausgaben für die Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Aufwendungen entsprechend § 18 Absatz 4 FlüAG.

Unbeschadet der landesweiten Pauschalierung der in Rede stehenden Positionen muss auch bei der Grundpauschale je nach dem Leistungsregime, nach dem die untergebrachte Person, für die die Pauschale erstattet wird, im Bedarfsfall leistungsberechtigt ist, eine Differenzierung vorgenommen werden. Zwar hat die Mehrzahl der vorläufig untergebrachten Personen dem Grunde nach (nur) Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die die unteren

Aufnahmebehörden als Asylbewerberleistungsbehörden zuständig sind und für welche die Stadt- und Landkreise als Ausgabenträger aufkommen müssen.

Namentlich Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 FlüAG beziehen im Bedarfsfall jedoch oftmals sofort Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII. Dies traf zuletzt - und trifft nach wie vor - zumal auf Geflüchtete aus der Ukraine zu, die vor allem im Jahr 2022 in großer Zahl in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgenommen worden sind. Da den Stadt- und Landkreisen für solche nach dem Sozialgesetzbuch leistungsberechtigten Personen keine Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehen, wird die Grundpauschale in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 einmal mit und in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 einmal ohne den Pauschalenanteil für diese letztgenannte Position ausgewiesen.

#### Berechnung der Grundpauschale:

##### Basisberechnung:

Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Unterscheidung des Leistungsbezugs, ist der Grundrechenweg für beide Pauschalbeträge grundsätzlich identisch. Als Basisdaten wurden die Daten aus der Spitzabrechnung des letzten per Verordnung festgesetzten Abrechnungsjahres 2019 verwendet. Aus den anzusetzenden Netto-Ist-Aufwendungen, unter Abzug der vorliegenden kostenintensiven Einzelfälle ab 20 000 Tsd. Euro in dem Abrechnungsjahr, wird ein mittlerer Pro-Kopf-Betrag errechnet. Die Einzelfälle wurden über die Regierungspräsidien bei den Stadt- und Landkreisen erhoben.

Diesem Betrag werden noch Aufschläge für die Ausgaben nach § 18 Absatz 4 FlüAG sowie für etwaige Verlängerungen der Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 3 FlüAG dazu addiert. Der errechnete Pauschalenwert wird letztlich noch anhand eines Indexwerts (Verbraucherpreisindex) der Jahre ab dem letzten Abrechnungsjahr bis in das Jahr des Systemwechsels dynamisiert. Der Aufschlag für die Ausgaben nach § 18 Absatz 4 FlüAG ist von der Dynamisierung zum Jahr des Systemwechsels ausgeschlossen. Sie nehmen erst an der künftigen Dynamisierung ab dem Jahr des Systemwechsels teil. Entsprechend der obigen Ausführung sind zur Berechnung der unterschiedlichen Pauschalbeträge je nach Leistungsbezug die anzusetzenden Pauschalenbestandteile (Leistungsausgaben, Gesundheitsausgaben und Erträge) in den Netto-Ist-Aufwendungen entsprechend zu berücksichtigen.

##### Berücksichtigung von Erträgen:

Zur Ermittlung der Netto-Ist-Aufwendungen werden den Bruttoaufwendungen aus dem Basisjahr nur die nicht liegenschaftsbezogenen Erträge (Zeile 4 im

Erhebungsbogen der nachlaufenden Spitzabrechnung) angerechnet. Diese Erträge sind insbesondere Erstattungen zu viel gezahlter AsylbLG-Leistungen (z.B. vom SGB II oder SGB XII). Vor diesem Hintergrund werden die Erträge bei der Grundpauschale nach § 4 Absatz 2, Nr. 1 dieser Verordnung nicht in Abzug gebracht, da die Pauschale selbst auch keine Leistungsausgaben nach dem AsylbLG enthält.

Berücksichtigung der Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG:

Die Ist-Aufwendungen der Kreise hinsichtlich der Position Pauschale nach § 18 Abs. 4 FlüAG aus dem Basisjahr werden gesondert berechnet und nicht in den Gesamt-Netto-Ist-Aufwendungen geführt. Der Teiler für die Ermittlung des pro-Kopf-Wertes der Grundpauschale ergibt sich aus der durchschnittlich vorhandenen Belegung im Abrechnungsjahr, die Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG wird jedoch für jede in die Anschlussunterbringung zugewiesene Person an die aufnehmende Kommune ausgezahlt. Damit handelt es sich nicht um den gleichen Personenkreis, was zu pro-Kopf-Beträgen über bzw. unter dem gesetzlich vorgesehenen Betrag führt. Daneben handelt es sich nicht direkt um Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Es soll daher weiterhin auf den bisherigen pauschalen Wert abgestellt werden, der entsprechend der aktuellen durchschnittlichen Verweildauer in der VU angepasst wird und auch, wie auch bislang im Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgesehen, an der Dynamisierung der Gesamtpauschale teilnimmt.

Als Ausgangswert wird der in § 18 Absatz 4 FlüAG festgesetzte Wert auf das Jahr des Systemwechsels hochdynamisiert. Dies erfolgt mit dem bis dahin im FlüAG geltenden Index von 1,5 von Hundert. Da die neue Pauschale für Personen mit AsylbLG-Leistungsbezug realitätsnah und auf ein Haushaltsjahr berechnet wird, wird ab dem Basisjahr rechnerisch die zum Zeitpunkt der Verordnungserstellung durchschnittliche Verweildauer annäherungsweise eingepreist werden. Da keine Statistik über die durchschnittliche Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung geführt werden, wurde diese hilfs- und näherungsweise über die durchschnittlichen Verfahrensdauern beim BAMF und bei den Verwaltungsgerichten ermittelt. Da Personen ohne AsylbLG-Leistungsbezug auch kein Asylverfahren durchlaufen, können zur Einpreisung nicht die Verfahrens- und Verweildauern analog angesetzt werden. In der Regel befinden sich diese Personen entsprechend den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für 6 Monate regulär in der vorläufigen Unterbringung. Daher wurde der Betrag so eingepreist, dass die Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG mit sechs Monatsbeträgen der Pauschale nach § 15 FlüAG den vollen Betrag erreicht, der an die aufnehmende Kommune zur Anschlussunterbringung zu begleichen ist.

Berücksichtigung der Verlängerung nach § 9 Absatz 3 FlüAG:

Zur Ermittlung der durchschnittlichen landesweiten Verlängerungszeiten wurden die Belegungslisten des anzusetzenden Basisjahres herangezogen. In der Gesamtbelegung sind auch die Fehlbelegungsmonate mit enthalten, weshalb im ersten Schritt die regulären Belegungsmonate (abzüglich Fehlbelegung) ermittelt wurden. Im zweiten Schritt wurden die gewährten Verlängerungsmonate mit den regulären Belegungsmonaten ins Verhältnis gesetzt, um zu ermitteln, wie lange die reguläre Belegung verlängert wurde.

Im Ergebnis wird dem Jahresbetrag der Pauschale 1/12 des Jahresbetrags der Pauschale zugeschlagen.

### Absatz 3

Gemäß § 21 Absatz 2 FlüAG sind die Liegenschaftsaufwendungen der Stadt- und Landkreise für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2029 weiterhin betragsscharf abzurechnen. Absatz 3 legt vor diesem Hintergrund fest, dass die kreisindividuellen Liegenschaftsanteile der Pauschale nach § 3 Absatz 1 erstmals für das Kalenderjahr 2030 festzusetzen sind, da die betragsscharfe Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen nach § 21 Absatz 2 FlüAG mit dem Jahr 2029 auslaufen wird.

### Absatz 4

Die meisten Geflüchteten werden nicht gleich zu Beginn eines Kalendermonats von den unteren Aufnahmebehörden aufgenommen und untergebracht, sondern beispielsweise zu dessen Mitte oder in dessen letztem Drittel. Ebenso endet die vorläufige Unterbringung in den seltensten Fällen exakt zum Monatsende. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass die Monatspauschale für den ersten Unterbringungsmonat unabhängig davon erstattet wird, zu welchem Datum die Person, für die Aufwendungen erstattet werden sollen, exakt aufgenommen worden ist; zum Ausgleich wird jedoch für den letzten Unterbringungsmonat keine Pauschale mehr angewiesen. Jedenfalls über die Summe der Fälle dürften die Erstattungszeiträume, die die Stadt- und Landkreise auf diese Weise gewinnen beziehungsweise verlieren, einander in etwa ausgleichen.

In Einzelfällen kann die vorläufige Unterbringung gemäß § 9 Absatz 3 FlüAG – auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 FlüAG – über den Zeitpunkt hinaus, in dem ein Beendigungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Satz 1 eingetreten ist bzw. die

regelmäßige Unterbringungszeit nach § 9 Absatz 4 Satz 1 FlüAG abgelaufen ist, fortgesetzt werden. Solche Zeiten der Verlängerung der vorläufigen Unterbringung bleiben gemäß Absatz 4 Satz 2 unberücksichtigt, das heißt: Für die zusätzlichen Unterbringungsmonate werden keine Pauschalen erstattet. Damit soll sichergestellt werden, dass der für die Beendigung der pauschalen Aufwanderstattung maßgebliche Zeitpunkt des Endes der Erstattung im Interesse der Transparenz und der Praktikabilität des Erstattungsverfahrens unabhängig von einer möglichen Ermessensbetätigung zuständigen unteren Aufnahmebehörde nach § 9 Absatz 3 FlüAG jeweils unzweifelhaft fest- und außer Streit steht.

Um Zeiträume der gesetzeskonformen Verlängerung des Unterbringungszeitraums gleichwohl angemessen in dem System der modifizierten Pauschale abzubilden, wurden indessen bei der Berechnung der Grundpauschale auf der Grundlage der Ergebnisse der nachlaufenden Spitzabrechnung des Abrechnungsjahres 2019 anerkannte Zeiträume der rechtmäßigen Fortsetzung der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 3 FlüAG mitberücksichtigt und der von den Stadt- und Landkreisen insoweit erbrachte Mehraufwand auf den Betrag, auf den die Grundpauschale anderenfalls hätte festgesetzt werden müssen, anteilig aufgeschlagen. Jedenfalls über die Summe der Fälle, wenngleich möglicherweise nicht in Ansehung eines jeden Einzelfalls, steht vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass über die monatlichen Pauschalen, die für die reguläre Unterbringungszeit gewährt werden, auch etwaige Zeiträume der gesetzeskonformen Verlängerung der vorläufigen Unterbringung angemessen mit abgegolten werden.

## Zu § 5

Satz 1 der Norm setzt den Pauschalbetrag nach § 18 Absatz 4 FlüAG auf 161,00 Euro fest. Dieser Pauschalbetrag wird den Stadt- und Landkreisen im Übrigen nicht gesondert angewiesen, sondern wie schon bisher über die Pauschalen ausgezahlt. Da indessen an die Stelle der früheren Einmalpauschale nunmehr eine Monatspauschale tritt, wird der Pauschalbetrag nach § 18 Absatz 4 FlüAG entsprechend der durchschnittlichen Dauer der vorläufigen Unterbringung im Jahr 2024 rechnerisch auf einen Zeitraum von 15,79 Monaten umgelegt.

## Zu § 6

### Absatz 1

§ 5 ergänzt die Vorschriften über die betragsscharfe Aufwanderstattung nach § 2 um eine – nach der bisherigen Praxis der nachlaufenden Spitzabrechnung geformte - Regelung, die landesseitige Vorgriffszahlungen auf künftige Abrechnungsjahre ermöglicht. Diese werden auf Antrag des Stadt- oder Landkreises vom Regierungspräsidium Karlsruhe gewährt und am Ende mit den geprüften Erstattungsansprüchen des betreffenden Kreises verrechnet. Etwaige Überzahlungen sind dabei an das Land zurückzuerstatten.

## Absatz 2

Die Höhe der Vorgriffszahlungen nach Absatz 1 wird in Absatz 2 auf 60 Prozent des zu erwartenden Erstattungsbetrags festgesetzt, wobei der beantragende Stadt- oder Landkreis von den Nettoaufwendungen, die er zur voreilichen Erstattung anmeldet, bereits die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung erwirtschafteten Erträge in Abzug bringen soll. Zu diesen Erträgen sind dabei im Hinblick auf die Spitzabrechnung vergangener Abrechnungsjahre nach § 2 auch die Einmalpauschalen zu rechnen, die dem betreffenden Stadt- oder Landkreis nach § 15 FlüAG in dessen bis zum (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung ausgezahlt worden sind, soweit diese auf das jeweilige Abrechnungsjahr umzulegen sind.

## Zu § 7

Um zu gewährleisten, dass die Pauschalen nach § 4 Absatz 1 sowie den Pauschalbetrag nach § 5 fortwährend an die tatsächliche Entwicklung der Immobilien-, Mietpreis- und Lebenshaltungskosten angepasst werden, bestimmt Absatz 1, dass sie jährlich zu dynamisieren sind. In Ermangelung eines genau passenden Indexes, der die ganze Bandbreite der in der Pauschale inkludierten Positionen abbilden würde, wird für die Dynamisierung dabei auf die „allgemeine Inflationsrate“, das heißt: auf den Verbraucherpreisindex (VPI) zurückgegriffen, den das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Sachgerecht erscheint die Anwendung dieses Index gerade für die Grundpauschale mit deren hohen Anteil an Leistungsaufwendungen, welche stark an die Preisentwicklung der Lebensmittel angebunden sind.

## Zu § 8

### Absatz 1

Absatz 1 regelt die Evaluation der Aufwanderstattung nach § 4, soweit die Grundpauschale in Rede steht. Die Kalenderjahre 2023 bis 2025 werden als Referenzzeitraum gewählt, weil Daten über die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung in den fraglichen drei Kalenderjahren für diese im Zuge der für die Jahre bis 2026 weiterlaufenden nachlaufenden Spitzabrechnung ohnedies erhoben werden müssen. Der Rückgriff auf die Daten dreier Kalenderjahre gewährleistet die Kompensation etwaiger kurzfristiger Ausschläge der Aufwendungen im Referenzzeitraum. Die Dynamisierung der Daten aus dem Referenzzeitraum mit dem Verbraucherpreisindex gewährleistet die Aussagekraft des Vergleichs. Dabei kommt eine Nichtaufgriffsgrenze in Betracht, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

## Absatz 2

Einer Evaluation werden auch die gemäß § 4 Absatz 3 erstmals für das Kalenderjahr 2030 festzusetzenden kreisindividuellen Liegenschaftsanteile der künftigen Gesamtpauschale bedürfen. Absatz 2 sieht diese Evaluation für das Jahr 2033 vor, sodass sich auch die pauschale Erstattung der Liegenschaftsaufwendungen zunächst über einen dreijährigen Erprobungszeitraum bewähren kann. Dabei kommt die Heranziehung der Abrechnungsergebnisse der Liegenschaftsaufwendungen in den Jahren 2026 bis 2029 in Betracht.

## Zu Artikel 13

Es wird klargestellt, dass die aufgrund Artikel 12 erlassene Erstattungsverordnung künftig im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung geändert werden kann.

## Zu Artikel 14

Durch die Änderung des § 44 Absatz 1 Satz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird der Abstand zwischen den zu erstellenden Wildtierberichten von drei auf fünf Jahre verlängert. Der Wildtierbericht trifft unter anderem Aussagen zur Bestands situation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen, den Lebensraum dieser Arten, die Gebiete, die

Bestands situation bestimmter Arten von Wildtieren, und die in Baden-Württemberg auftretenden Konflikte mit Wildtieren. Ein Betrachtungs- und Evaluationszeitraum von fünf Jahren wird dem besser gerecht und schärft die Validität der getroffenen Feststellungen. Mit der Aufhebung des bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 3 entfällt die Pflicht der obersten Jagdbehörde, die Aussagen des Wildtierberichts zu streng geschützten Wildtierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu erstellen. Damit entfallen umfangreiche und aufwändige verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse. Der Umgang mit den streng geschützten Wildtierarten ist im Naturschutzrecht und im Jagtrecht geregelt. Die Aussagen im Wildtierbericht stellen allenfalls Empfehlungen dar.

## Zu Artikel 15

### Zu Nummer 1 (§ 1 LWaldG)

Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes werden die Begriffe der Filter- und Speicherfähigkeit aufgenommen. Damit werden maßgebliche Funktionen des Waldbodens als bedeutendem Wasserfilter als Grundlage für die Trinkwasserversorgung sowie die Funktion als Kohlenstoff- und Nährstofffilter explizit angesprochen.

### Zu Nummer 2 (zu § 14 LWaldG)

Aus Gründen des Bodenschutzes und der Verwirklichung des Vorsorgeprinzips bei der Nutzung und beim Schutz natürlicher Ressourcen ist das flächige Befahren von Waldbeständen im Zuge der Holzernte grundsätzlich zu unterlassen. Die unvermeidbare Befahrung der Waldbestände, zur Ernte des Rohstoffes Holz, ist grundsätzlich auf die Erschließung (Waldwege) und Feinerschließung (Maschinenwege und permanente Rückegassen) der Waldbestände zu konzentrieren.

### Zu Nummer 3 (zu § 15 LWaldG)

Unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels gewinnt die Waldrandbrandprävention zunehmend an Bedeutung. Durch die Gesetzesänderung entfällt im Sinne der Entbürokratisierung die Genehmigungspflicht für einen Kahlhieb zur Anlage einer Waldbrandschneise.

#### Zu Nummer 4 (zu § 16 LWaldG)

Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ist über §§ 12 ff. ausreichend gesichert. Im Sinne der Entbürokratisierung wird § 16 LWaldG ersatzlos gestrichen.

#### Zu Nummer 5 (zu § 17 LWaldG)

Mit der Änderung wird die bisherige starre Frist zur Wiederaufforstung aufgehoben. Nach anerkannten forstlichen Grundsätzen und im Sinne der Grundpflichten gemäß §§ 12 ff., kann auch eine Wiederaufforstung in kürzerer Zeit geboten sein. Für eine sukzessionale Entwicklung, der im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft auch Raum gegeben werden soll, reichen 3 Jahre oftmals nicht aus. Auch nach Großkalamitäten, die in Anbetracht der Folgen des Klimawandels wahrscheinlicher auftreten können, erscheinen drei Jahre für die Wiederbestockung sehr kurz.

Im Sinne der Entbürokratisierung entfällt damit einhergehend ein Antragsverfahren durch Streichung von § 17 Abs. 3.

#### Zu Nummer 6 (zu § 20 LWaldG)

Die periodische und jährliche Betriebsplanung – auch in vereinfachter Form - für kleinflächige Forstbetriebe steht in keinem vertretbaren Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Gehobene gesetzliche Standards für die Waldbewirtschaftung im Körperschaftswald werden durch die Vorgabe des Revierdienstes mit entsprechender Sachkunde auf den betroffenen Kleinflächen ausreichend gewährleistet.

Für kleinflächige Forstbetriebe für bis 5 Hektar Umfang ist daher zukünftig weder eine periodische noch eine jährliche Betriebsplanung mehr gesetzlich vorgeschrieben. Durch diese Vereinfachung findet eine Entbürokratisierung und Entlastung für die Verwaltung und für die Waldbesitzer statt.

#### Zu Nummer 7 (zu § 22 LWaldG)

Die Bedeutung von Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionen der Waldböden wird durch die Ergänzung stärker betont. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen wie die regenerationsorientierte Bodenschutzkalkung, um den Säurezustand und Nährstoffhaushalt im Boden zu verbessern. Insbesondere unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung für den Wald in Folge des Klimawandels und anthropogen

verursachten Stoffeinträgen sind solche Maßnahmen zielführend, um Waldbäume in ihrer Vitalität und Resilienz zu stärken.

Zu Nummer 8 (zu § 27 LWaldG)

Im Sinne der Entlastung der unteren Verwaltungsebene, wird die Hinwirkungspflicht auf eine abgestimmte Bewirtschaftung benachbarter Waldflächen aufgehoben.

Zu Nummer 9 (zu § 37 LWaldG)

Zur Entlastung der unteren Verwaltungsebene wird durch die Änderung die Möglichkeit eröffnet, organisierte Veranstaltungen im Wald ohne Genehmigungsbescheid durchführen zu können. Hinsichtlich der Genehmigungspflicht für organisierte Veranstaltungen im Wald wird in § 37 Absatz 2 eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Diese tritt ein, wenn ein Antragsteller einen hinreichend bestimmten Antrag auf Genehmigung einer organisierten Veranstaltung stellt und die Forstbehörde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Antragseingang über diesen entscheidet.

Zu Nummer 10 (zu § 44 LWaldG)

Es besteht kein Bedarf für eine Richtlinie, da die Verwendung der Walderhaltungsabgabe im Abs. 1 geregelt ist. Im Sinne der Entbürokratisierung wird die Richtlinienvorgabe daher ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 11 (zu § 51 LWaldG)

Die bestehende Soll-Vorschrift wird durch eine flexiblere Regelung ersetzt. Ziel ist es Körperschaften mit eigener Revierleitung mehr Flexibilität bei der jährlichen Finanzplanung zu ermöglichen. Die bisherige Soll-Vorschrift lässt gemäß aktueller BGH-Rechtsprechung diese Option nicht zu. Sowohl für den Waldbesitzer als auch die Verwaltung findet in den entsprechenden Fällen eine Entlastung statt.

Zu Nummer 12 (zu § 77a LWaldG)

Die Vorgabe, dass nur solche Vereinigungen Mitglied im Landeswaldverband sein können, deren satzungsmäßige Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet

erstreckt, soll flexibilisiert werden. Die Wortänderung in Absatz 1 Nummer 1 bewirkt, dass sich die Bedingung der satzungsgemäßen landesweiten Betätigung nicht auf die Mitglieder des Landeswaldverbandes, sondern auf den Zusammenschluss bezieht. Dies ermöglicht, dass sich der Landeswaldverband breiter aufstellen kann.

Die bisherige Formulierung in Absatz 1 umfasst nur einen Ausschnitt des Gesetzeszwecks und schränkt die in Frage kommenden Mitglieder des Landeswaldverbandes ein. Mit der Änderung findet eine Stärkung und Weitung für die Belange des Waldes und seinen vielfältigen Funktionen, auch unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels statt

Zu Nummer 13 (zu § 88 LWaldG)

Es ist mittlerweile zeitlich ausgeschlossen, dass es noch Sachverständige gibt, die mit der forstlichen Betriebsleitung aufgrund der Regelung von 1875/1902 betraut wurden. Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald ist heute in §§ 47, 47a LWaldG geregelt und wird entweder von der unteren Verwaltungsbehörde oder durch ein eigenes körperschaftliches Forstamt durch die Gemeinde ausgeübt.

Im Sinne der Streichung obsoleter Gesetzesinhalte wird diese Übergangsbestimmung ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 16

Bisher hatte das Landratsamt der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Ermittlung der Beteiligten (§§ 12 bis 14 FlurbG) unverzüglich mitzuteilen, ob der Landkreis mit eigenen Flurstücken Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren nach § 10 Nr. 1 FlurbG ist. Die Mitteilung enthielt neben dem Sachverhalt, aus dem sich die Beteiligung ergibt, auch die beabsichtigten und feststehenden Planungen des Landkreises im Flurbereinigungsgebiet. Dies galt entsprechend, wenn der Landkreis zu einem späteren Zeitpunkt während des Verfahrens Beteigter nach § 10 Nr. 1 FlurbG wird oder sich der Umfang der Beteiligung wesentlich ändert.

Die Berichtspflicht wurde mit der Verwaltungsstrukturreform eingeführt. Aufgrund der geringen praktischen Relevanz wird sie als nicht mehr erforderlich angesehen und kann somit aufgehoben werden.

## Zu Artikel 17

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung und damit so schnell wie möglich in Kraft. Hiervon abweichend treten die Artikel 11 und 12 zum 1. bzw. zum 2. Januar 2026 in Kraft, um einen unterjährigen Wechsel des Systems der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu vermeiden.